

A10-NETZWERKE SOFTWARELIZENZ

BITTE LESEN SIE DIE FOLGENDE VEREINBARUNG SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIE SOFTWARE ODER DOKUMENTATION VON A10 NETWORKS INSTALLIEREN ODER VERWENDEN.

DIESE VEREINBARUNG REGELT DIE NUTZUNG DER SOFTWARE UND DOKUMENTATION VON A10 NETWORKS, ES SEI DENN, DER KUNDE UND A10 NETWORKS, INC. ODER SEINE TOCHTERGESELLSCHAFTEN ("A10" ODER "A10 NETWORKS") HABEN EINE SEPARATE VEREINBARUNG ÜBER DIE NUTZUNG DER SOFTWARE UND DER DOKUMENTATION ABGESCHLOSSEN. A10 IST BEREIT, DIE SOFTWARE ZU LIZENZIEREN UND

DOKUMENTATION AN DEN KUNDEN NUR UNTER DER BEDINGUNG, DASS DER KUNDE ALLE IN DIESER VEREINBARUNG ENTHALTENEN BEDINGUNGEN AKZEPTIERT. DIE NUTZUNG DER VON A10 LIZENZIERTEN SOFTWARE UND DOKUMENTATION UND DER ERHALT VON SUPPORT DÜRFEN NUR WIE UNTEN BESCHRIEBEN VERWENDET WERDEN. DIE INSTALLATION ODER NUTZUNG DER SOFTWARE ODER DOKUMENTATION UND/ODER DER ERHALT VON SUPPORT BEDEUTET, DASS SIE IN IHREM EIGENEN NAMEN UND IM NAMEN EINER JURISTISCHEN PERSON, BEI DER SIE ANGESTELLT SIND ODER FÜR DIE SIE DIE SOFTWARE UND/ODER DOKUMENTATION VERWENDEN ("KUNDE"), DIE BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG AKZEPTIEREN UND AN SIE GEBUNDEN SIND. SIE VERSICHERN, DASS SIE BEFUGT SIND, DIESE JURISTISCHE PERSON AN DIESE VEREINBARUNG ZU BINDEN, UND DASS SICH "SIE" UND "IHR" AUF DIESE JURISTISCHE ODER ORGANISATION BEZIEHEN. WENN SIE MIT DEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG NICHT EINVERSTANDEN SIND ODER NICHT ÜBER DIE OBEN ANGEGEBENE BEFUGNIS VERFÜGEN, INSTALLIEREN ODER LADEN SIE DIE SOFTWARE NICHT HERUNTER UND VERWENDEN SIE DIE DOKUMENTATION NICHT.

Definitionen. Die folgenden großgeschriebenen Begriffe werden wie folgt definiert:

"Vereinbarung" bezeichnet diese Bedingungen, alle Anhänge, Nachträge, Zeitpläne oder andere Anhänge hiervon, alle Bestellungen und alle anderen Dokumente, auf die hierin Bezug genommen wird.

"Appliance" bezeichnet Hardware, auf der die Software vorinstalliert oder heruntergeladen ist.

"Cloud-Dienst" bezeichnet das Abonnement von A10, Cloud-basierte Dienste, die unter anderem den Harmony Controller (SaaS-Version), den Cloud Access Controller und andere A10-Angebote von A10 umfassen können.

"Vertrauliche Informationen" bezeichnet alle Informationen, die von einer Partei ("**offenlegende Partei**") mündlich oder schriftlich an die andere Partei ("**empfangende Partei**") weitergegeben werden, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die angesichts der Art der Informationen und der Umstände der Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich verstanden werden sollten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bedingungen dieser Vereinbarung und aller Bestellungen (einschließlich Preise), Geschäfts- und Marketingpläne, Technologie- und technische Informationen, Produktpläne und -designs sowie Geschäftsprozesse, die von dieser Partei offengelegt werden. Software, Dokumentation und alle proprietären Informationen, die in die Appliance eingebettet sind oder zur Bereitstellung der Dienste verwendet werden, sind vertrauliche Informationen von A10, unabhängig von der Kennzeichnung. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die: (i) der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass eine Verpflichtung gegenüber der offenlegenden Partei verletzt wird, (ii) der empfangenden Partei vor ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren, (iii) von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung und ohne Verletzung einer Verpflichtung gegenüber der offenlegenden Partei erhalten werden, oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu verwenden oder darauf zuzugreifen.

"Dokumentation" bezeichnet die von A10 bereitgestellten Benutzerhandbücher, Dokumentationen, produktspezifischen Lizenzbedingungen sowie Hilfe- und Schulungsmaterialien für Software und Appliances (sofern zutreffend), die von A10 zur Verfügung gestellt werden und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

"Ausrüstung" bezeichnet alle Geräte und Zusatzdienste, die für die Verbindung, den Erhalt, den Zugriff oder die anderweitige Nutzung der Software erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Computer, Computerbetriebssysteme, Hypervisoren, Orchestratoren und Webbrowser.

"Ausführen" und **"Ausführen"** bedeutet, die Software zu laden, zu installieren und auszuführen, um von ihrer Funktionalität zu profitieren, wie sie von A10 in der entsprechenden Dokumentation entworfen wurde.

"Beschränkungen" bezeichnet die Menge, Bandbreite, Byte-Menge, Anzahl der Benutzer, Nutzungsdauer oder andere Nutzungsbeschränkungen, die in der jeweiligen Bestellung für ein Produkt angegeben sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgendes: (a) Für Software, die auf einer virtuellen Maschine verwendet wird, ist diese Nutzung auf eine einzelne Instanz mit einer eindeutigen Kennung auf einem einzelnen Hypervisor beschränkt; (b) für Software, die auf einer Appliance geliefert oder verwendet wird, ist diese Nutzung auf eine einzige angegebene Appliance beschränkt; und (c) bei Baremetal-Software ist eine solche Verwendung auf die Verwendung auf einem einzelnen Intel x86-basierten Server oder anderer Bare-Metal-Hardware beschränkt, die von A10 spezifiziert wird.

"Wartungsversion" bezeichnet jedes Update oder Release der Software, das A10 dem Kunden in Verbindung mit dem Support von Zeit zu Zeit während der Nutzungsdauer zur Verfügung stellt, das unter anderem Fehlerkorrekturen, Verbesserungen oder andere Änderungen an der Benutzeroberfläche, Funktionalität, Kompatibilität, Fähigkeiten, Leistung, Effizienz oder Qualität der Software enthalten kann, aber keine neue Version darstellt.

"Neue Version" bezeichnet jede neue Version der Software, die A10 von Zeit zu Zeit als eigenständiges Lizenzprodukt einführen und allgemein vermarkten kann und die A10 dem Kunden gegen zusätzliche Kosten im Rahmen einer separaten schriftlichen Vereinbarung zur Verfügung stellen kann.

"Open-Source-Software" oder "OSS" bezeichnet Softwarekomponenten, die unter einer von der Open-Source-Initiative ("OSI") genehmigten Lizenz oder einer ähnlichen Open-Source- oder Freeware-Lizenz lizenziert sind, die in die Software und/oder Appliance eingebettet sind oder mit ihr bereitgestellt werden.

"Bestellung" bezeichnet ein Bestelldokument, das eine Beschreibung des Produkts (einschließlich Software oder Support, falls zutreffend) enthält, das vom Kunden lizenziert und/oder abonniert werden soll, alle anwendbaren Limits und die zu zahlenden Gebühren.

"Produkt(e)" bezeichnet die Software der Marke A10 (einschließlich SDK-Software), die Dokumentation und/oder den Support, die in einer Bestellung (und den damit verbundenen Wartungsversionen) angegeben sind oder anderweitig direkt oder indirekt von A10 zur Verfügung gestellt werden.

"SDK-basierte Software" bezeichnet Software, die ein Kunde mit der SDK-Software erstellt.

"SDK-Software" bezeichnet ein A10 Software Development Kit, das dem Kunden die Möglichkeit gibt, die entsprechende Software zu modifizieren oder Anwendungen zu erstellen, um mit Produkten, Appliances und Software oder Cloud-Diensten zu interagieren oder diese zu konfigurieren, bereitzustellen oder zu verwalten.

"Software" bezeichnet die Softwareprodukte von A10, die in einer oder mehreren Bestellungen angegeben sind, zusammen mit allen Wartungsversionen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

"Statistische Daten" bezeichnet Datenanalysen, Leistungsmetriken, Verkehrsinformationen, Effizienzdaten und andere transaktionale, statistische oder Leistungsinformationen in Bezug auf die Bereitstellung, Nutzung und Leistung der Produkte und der damit verbundenen Systeme und Technologien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über die Nutzung der Produkte durch den Kunden).

"Support" bezeichnet für die Zwecke dieser Vereinbarung die jeweils standardmäßigen Support-Services von A10 für Software, die während der Nutzungsdauer bereitgestellt wird, wie in einer Bestellung angegeben und/oder wie unter www.a10networks.com/support beschrieben, je nach erworbener Support-Stufe.

"Testlaufzeit" bezeichnet den Zeitraum, in dem der Kunde berechtigt ist, eine Testversion oder Testversion des Produkts zu verwenden, der 90 Tage nicht überschreiten darf, es sei denn, die Parteien haben dies gesondert schriftlich vereinbart.

"Nutzungsdauer" bezeichnet den Zeitraum, in dem der Kunde berechtigt ist, das Produkt wie in der jeweiligen Bestellung angegeben zu verwenden. Eine Nutzungsdauer kann unbefristet, für einen bestimmten Zeitraum oder für eine Testlaufzeit sein und beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem das Produkt dem Kunden zur Verfügung gestellt oder anderweitig zur Verfügung gestellt wird.

"Benutzer" bezeichnet die Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer des Kunden, die vom Kunden autorisiert sind, die Produkte zu verwenden und/oder darauf zuzugreifen.

1. Erteilung der Lizenz.

1.1 **Produktionslizenz.** Unter der Bedingung, dass der Kunde die Bedingungen dieser Vereinbarung einhält, gewährt A10 dem Kunden eine persönliche, beschränkte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz und das Recht zur Nutzung (ohne Recht auf Unterlizenzierung, sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist) der Produkte, die in einer von A10 angenommenen Bestellung angegeben sind, ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden zur Optimierung des Kundennetzwerks, folgendermaßen:

- (i) **SOFTWARE, die für die Verwendung auf einer virtuellen Maschine bereitgestellt wird (einschließlich, aber nicht beschränkt auf vThunder und aGalaxy Software):** um entweder in einer bestimmten Cloud-Umgebung eines Drittanbieters oder an einem Standort, der dem Kunden gehört oder von ihm betrieben wird, eine einzelne Instanz mit einer eindeutigen Kennung (UID) der ausführbaren Form der Software auf einem einzigen Hypervisor auszuführen, bis zu dem in der entsprechenden Bestellung für die jeweilige Nutzungsdauer beschriebenen Limit (und nicht überschreitend).
- (ii) **SOFTWARE, wie sie auf einer A10-Appliance (einschließlich Thunder-, AX-Serie und aGalaxy-Appliances) geliefert oder in Übereinstimmung mit der entsprechenden Dokumentation auf eine Appliance eines Drittanbieters heruntergeladen wurde:** um die ausführbare Form der von A10 bereitgestellten Software auf einer einzelnen Hardware-Appliance auszuführen, bis zu dem in der entsprechenden Bestellung beschriebenen Limit (und nicht überschreitend) für die jeweilige Nutzungsdauer.
- (iii) **BareMetal Software:** Ausführen einer einzelnen Instanz mit einer eindeutigen Kennung (UID) der ausführbaren Form der Software auf einem einzelner Intel x86-basierter Server ("Bare-Metal-Hardware") bis zu dem in der entsprechenden Bestellung beschriebenen Limit (und nicht überschreitend) für die entsprechende Nutzungsdauer.

1.2 **SDK-Softwarelizenz:** Unter der Bedingung, dass der Kunde die Bedingungen dieser Vereinbarung einhält, gewährt A10 dem Kunden eine persönliche, beschränkte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare (ohne Recht auf Unterlizenzierung, sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist) Lizenz zur Nutzung und zum Kopieren der in binärer Form gelieferten SDK-Software sowie zur Nutzung, zum Kopieren und Ändern der im Quellcode bereitgestellten SDK-Software, ausschließlich zum Zweck der Erstellung von Anwendungen, die: (i) der Software und/oder den Appliances die Interaktion mit Cloud-Diensten ermöglichen; oder (ii) die Konfiguration und Verwaltung von Cloud-Diensten, Software und zugehörigen Appliances zu ermöglichen und die Binärcode-Version

dieser SDK-basierten Software ausschließlich zum Zwecke der Konfiguration und Verwaltung von Cloud-Diensten, Software und zugehörigen A10-Appliances zu verwenden, zu verteilen und unterzulizenzieren, vorausgesetzt, dass jede Partei, die die SDK-basierte Software erhält, an den Kunden durch eine schriftliche Vereinbarung mit Bedingungen gebunden ist, die mindestens so restriktiv sind wie die hierin enthaltenen.

1.3 Testlizenz. Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Vertrag ist die Lizenz des Kunden, wenn er über eine Testversion von Produkten verfügt oder anderweitig für die Evaluierung oder den Proof of Concept (POC) lizenziert ist und die entsprechenden Lizenz- oder sonstigen Gebühren nicht bezahlt hat, auf eine **Testlizenz beschränkt**, und zwar wie folgt: Unter der Bedingung, dass der Kunde die Bedingungen dieser Vereinbarung einhält, während der Testlaufzeit (die für Testzwecke die Nutzungsdauer ist) gewährt A10 dem Kunden eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Produkts gemäß Abschnitt 1.1 ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke in einer Nicht-Produktionsumgebung. **DAS PRODUKT KANN EINE DEAKTIVIERUNGSVORRICHTUNG ENTHALTEN, DIE VERHINDERT, DASS ES NACH ABLAUF DER TESTPHASE VERWENDET WERDEN KANN. DER KUNDE VERPFLICHTET SICH, DAS DEAKTIVIERUNGSGERÄT ODER DAS PRODUKT NICHT ZU MANIPULIEREN. DER KUNDE SOLLTE VORKEHRUNGEN TREFFEN, UM DATENVERLUSTE ZU VERMEIDEN, DIE AUFTRETEN KÖNNEN, WENN DAS PRODUKT NICHT MEHR VERWENDET WERDEN KANN.**

1.4 Allgemeine Lizenzbestimmungen, die sowohl für Testlizenzen als auch für Produktionslizenzen gelten.

1.4.1 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Beschaffung und Wartung geeigneter Geräte, die für die Verwendung der Produkte erforderlich sind. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Geräte allen Konfigurationen und Spezifikationen entsprechen, die in der jeweiligen Dokumentation festgelegt sind. Der Kunde darf Kopien der Software und der Dokumentation zu Sicherungszwecken anfertigen, um die Verwendung der Produkte gemäß dieser Vereinbarung zu ermöglichen; vorausgesetzt, der Kunde reproduziert alle Urheberrechts- und sonstigen Eigentumshinweise, die sich auf der Originalkopie der Software und/oder Dokumentation befinden. A10 behält sich alle Rechte an der Software und Dokumentation vor, die dem Kunden in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gewährt werden.

1.4.2 Aus Gründen der Klarheit wird darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung auf die Lizenzierung von Software, Dokumentation und die Bereitstellung von zugehörigem Support beschränkt ist. Diese Vereinbarung gilt nicht für die Bereitstellung des Cloud-Dienstes von A10 und soll diese auch nicht erweitern oder anderweitig anwenden. Bitte lesen Sie [den A10 Subscription Services Agreement](#) für die Bedingungen, die für den Cloud-Service von A10 gelten.

1.5 Lizenzbeschränkungen. Mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung ausdrücklich gewährten eingeschränkten Lizenzrechte behält sich A10 alle Rechte an den Produkten vor. Sofern nicht ausdrücklich hierin gestattet, darf der Kunde nicht: (a) alle oder einen Teil der Produkte reproduzieren, modifizieren, übersetzen oder abgeleitete Werke davon erstellen, (b) das Produkt ganz oder teilweise an Dritte verkaufen, vermieten, leasen, verleihen, bereitstellen, vertreiben oder anderweitig übertragen, (c) den Quellcode des gesamten Produkts oder eines Teils davon (mit Ausnahme der Open-Source-Software) zurückentwickeln, zurückassemblieren oder anderweitig versuchen, Zugriff darauf zu erhalten soweit dies durch die entsprechende OSS-Lizenz zulässig ist), außer in dem gesetzlich ausdrücklich zulässigen Umfang, (d) Urheberrechts-, Marken- oder andere Eigentumsrechtshinweise, die auf oder in den Produkten platziert oder eingebettet sind, zu entfernen, zu ändern, zu verdecken oder zu verschleiern, (e) Komponenten der Software zu entbindeln, (f) auf ein Produkt zuzugreifen, um ein wettbewerbsfähiges Produkt oder eine wettbewerbsfähige Dienstleistung zu erstellen oder seine Funktionen oder Benutzeroberfläche zu kopieren, (g) die Produkte zu verwenden, um nicht autorisierte Computersysteme zu scannen oder die von den Produkten gescannte Schwachstelle auszunutzen, um in nicht autorisierte Computersysteme einzudringen, oder Dritten Zugriff auf die von den Produkten gescannten Schwachstelleninformationen zu gewähren, (h) das Produkt für andere Zwecke zu verwenden, die zum wirtschaftlichen Nachteil von A10 sind, (i) die vertraglich vereinbarten Limits und/oder Nutzungsbedingungen zu überschreiten, oder (j) Dritte dazu veranlassen oder gestatten, eine der vorgenannten Handlungen zu begehen. Wenn der Kunde in der Europäischen Union ("EU") ansässig ist, sind Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Produkte mit anderen Programmen im Sinne der EU-Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen erforderlich sind, auf schriftliche Anfrage bei A10 erhältlich. Wenn der Kunde eine Appliance an Dritte verkauft, verleast, verleiht, vermietet, überträgt oder anderweitig vertreibt, stellt der Kunde sicher, dass er alle Kopien der Software von dieser Appliance löscht. Darüber hinaus darf der Kunde die Produkte oder Geräte nicht in einer Weise verwenden, die eine der folgenden Auswirkungen hat, und eine solche Nutzung ist verboten, wenn sie: (i) gegen geltendes Recht verstößt, (ii) den Zugriff anderer Kunden auf das Netzwerk von A10 behindert oder die Netzwerksicherheit oder -kapazität beeinträchtigt, (iii) übermäßig und unverhältnismäßig zur Netzwerküberlastung von A10 beiträgt, (iv) sich nachteilig auf die Netzwerk-Service-Level von A10 oder legitime Datenflüsse auswirkt, (v) die Netzwerkleistung von A10 beeinträchtigt, (vi) die Netzwerke von A10 oder seinen anderen Kunden schädigt, (vii) die Sicherheitsmaßnahmen des Netzwerks oder der Systeme von A10 oder des Netzwerks oder der Systeme eines anderen Unternehmens besiegt, behindert oder durchdringt oder versucht, diese zu überwinden, zu behindern oder zu durchdringen; oder (viii) unbefugt auf die Konten anderer zugreift oder versucht, darauf zuzugreifen. Dazu gehört unter anderem die Verwendung von bösartiger Software oder "Malware", die absichtlich oder unabsichtlich dazu bestimmt ist, ein Netzwerk oder Computersystem zu infiltrieren, wie z. B. Spyware, Würmer, Trojaner, Rootkits und/oder Crimeware; versuchte "Denial-of-Service"-Angriffe gegen einen Netzwerkhost oder einen einzelnen Benutzer; und das Versenden von "Spam" oder unerwünschten kommerziellen oder Massen-E-Mails (oder Aktivitäten, die unerwünschte kommerzielle E-Mails oder unerwünschte Massen-E-Mails erleichtern). Darüber hinaus dürfen die Produkte nicht in einer Weise verwendet werden, die dazu führt, dass sie übermäßig zur Überlastung des Netzwerks beitragen oder den Zugang anderer Kunden zu A10-Produkten behindern. Dazu gehören unter anderem die Verwendung von "Autorespondern", "Abbruchbots" oder ähnlichen automatisierten oder manuellen Routinen, die übermäßige Mengen an Datenverkehr erzeugen oder Benutzergruppen oder die E-Mail-Nutzung durch andere stören, sowie Software oder andere Geräte, die kontinuierliche aktive Internetverbindungen aufrechterhalten, wenn eine Verbindung andernfalls im Leerlauf wäre, oder "Keep-Alive"-Funktionen, es sei denn, sie halten sich an die A10-Datenwiederholungsanforderungen (die von Zeit zu Zeit geändert werden können).

1.6 Eigentum. Die Produkte werden lizenziert, nicht verkauft. Supportrechte werden ebenfalls bereitgestellt, nicht verkauft. Im Verhältnis zwischen dem Kunden und A10 gehören alle Rechte, Titel und Interessen an den Produkten sowie alle geistigen Eigentumsrechte

daran ausschließlich A10. Die Produkte sind durch US-amerikanische Patent-, Urheberrechts- und Geschäftsgeheimnisgesetze sowie internationale Verträge geschützt. Der Kunde wird die Urheberrechts-, Marken- und sonstigen Eigentumsrechtshinweise oder -kennzeichnungen, die auf den an den Kunden gelieferten Produkten erscheinen, nicht löschen oder in irgendeiner Weise ändern. Nichts in dieser Vereinbarung darf so ausgelegt werden, dass Rechte, Titel oder Interessen an oder an den Produkten und/oder geistige Eigentumsrechte daran an den Kunden übertragen werden, und mit Ausnahme der eingeschränkten Rechte, die dem Kunden gewährt werden, wie hierin ausdrücklich festgelegt, sind alle diese Rechte A10 vorbehalten.

1.7 Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Teile der Produkte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Quellcode und das spezifische Design und die Struktur einzelner Module oder Programme, Geschäftsgeheimnisse von A10 und seinen Lizenzgebern darstellen oder enthalten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, keine Geschäftsgeheimnisse von A10 öffentlich anzuzeigen oder an Dritte weiterzugeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Leistungskennzahlen in Bezug auf die Produkte. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Weitergabe personenbezogener Daten ("PII") an A10 so weit wie möglich zu unterlassen. Wenn A10 personenbezogene Daten vom Kunden erhält, autorisiert, leitet und erlaubt der Kunde A10, diese personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um die Nutzung der Produkte zu erleichtern, Support oder andere Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung bereitzustellen, Service- oder technische Probleme zu verhindern oder zu beheben, Verbesserungen zu testen und zu verifizieren und den Anweisungen oder Anfragen des Kunden anderweitig nachzukommen. Bei der Verwendung personenbezogener Daten hält sich A10 an den [Nachtrag zur Datenverarbeitung von A10 Networks](#). Der Kunde erkennt an, dass die Datenschutzvereinbarung von A10 für diese Zwecke ausreichend ist.

2. Zahlung und Gebühren.

2.1 Käufe über Vertriebspartner. Wenn der Kunde Produkte von einem A10-Vertriebspartner lizenziert, gilt dieser Artikel 2 nicht und die Zahlung und Gebühren werden zwischen dem Kunden und diesem Vertriebspartner vereinbart.

2.2 Gebühren. Die Gebühren richten sich nach den Angaben in der jeweiligen Bestellung zu dem vom Kunden gewählten Tarifplan ("Tarifplan"). Es gibt keine anteilige Verteilung der Gebühren, wenn Produkte nicht verwendet oder Limits nicht eingehalten werden.

2.3 Gebühren und Steuern. Der Kunde zahlt alle in einer Rechnung ausgewiesenen Gebühren. Alle Bestellungen und Gebühren sind nicht stornierbar, nicht anrechenbar und nicht erstattungsfähig, und es gibt keine anteilige Aufteilung dieser Gebühren, wenn die Lizenz gekündigt wird, es sei denn, dies ist ausdrücklich hierin angegeben. Limits und Gebühren können während der jeweiligen Nutzungsdauer nicht reduziert werden. Nutzungsmengen und Zuteilungen können nicht in zukünftige Perioden oder andere Abrechnungszyklen übertragen werden. Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich Steuern, Abgaben oder Abgaben, die von den Steuerbehörden erhoben werden, und der Kunde ist für die Zahlung all dieser Steuern, Abgaben oder Abgaben (mit Ausnahme von US-Steuern auf der Grundlage des Einkommens von A10) verantwortlich, auch wenn diese Beträge nicht in einer Rechnung aufgeführt sind. Die im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlenden Beträge enthalten keine Umsatz- oder Verbrauchssteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer oder Zölle oder ähnliche Steuern, Zölle und Gebühren, einschließlich staatlicher und lokaler Steuern, Zölle und Gebühren (falls zutreffend). Wenn eine solche Steuer, Abgabe oder Gebühr auf die an A10 zu zahlenden Gebühren anfällt, wird die vom Kunden an A10 fällige Zahlung so hochgerechnet, dass A10 die zu zahlenden Gebühren erhält, als ob keine solche Steuer oder Abgabe erhoben worden wäre. Der Kunde zahlt alle Gebühren in US-Dollar oder in einer anderen Währung, die von den Parteien schriftlich vereinbart wurde.

2.4 Rechnungsstellung und Zahlung. Gebühren für unbefristete Lizenzen und Support werden im Voraus in Rechnung gestellt. Der Kunde erhält monatliche Rechnungen für nachträgliche Abonnementprodukte Die Rechnung des Kunden enthält monatlich wiederkehrende Gebühren, anteilige Gebühren/Gutschriften basierend auf dem Installations-/Trennungsdatum, Überschreitungsgebühren, Verwaltungs- und Verspätungsgebühren sowie alle einmaligen Gebühren. Anfallende Steuern und Zuschläge können gegebenenfalls hinzugefügt werden. Alle in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Unbezahlte Rechnungen, die nicht Gegenstand eines schriftlichen Streits nach Treu und Glauben sind, unterliegen einer Finanzierungsgebühr von 1,5 % pro Monat auf jeden ausstehenden Saldo oder dem gesetzlich zulässigen Höchstbetrag, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, zuzüglich aller angemessenen Inkassokosten.

2.5 Preise. A10 kann alle Tarife, Gebühren, Ausgaben oder Entgelte in Bezug auf Produkte jederzeit ändern. A10 wird den Kunden über wesentliche Änderungen entweder in der monatlichen Rechnung des Kunden oder separat informieren.

2.6 Anklagepunkte. Der Kunde ist für die Zahlung aller Gebühren verantwortlich, die für die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Produkte anfallen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf wiederkehrende monatliche Dienste, Nutzungsgebühren, Aktivierungsgebühren, die für jeden optionalen Dienst anfallen können, Überschreitungsgebühren, Verwaltungs- und Verzugsgebühren. WENN DER KUNDE GEBÜHREN AUF DER RECHNUNG DES KUNDEN BESTREITET, MUSS DER KUNDE A10 INNERHALB VON 30 TAGEN NACH DEM DATUM DER RECHNUNG SCHRIFTLICH BENACHRICHTIGEN, ODER DER KUNDE HAT AUF SEIN RECHT VERZICHTET, DIE RECHNUNG ANZUFECHEN UND SICH AN RECHTLICHEN SCHRITTEN ZU BETEILIGEN, DIE EINEN SOLCHEN STREIT AUFWERFEN.

2.7 Vorauszahlungen und/oder Anzahlungen. A10 kann vom Kunden Anzahlungen oder Vorauszahlungen für Produkte verlangen, die A10 mit einem unbezahlten Saldo auf dem Konto des Kunden verrechnen kann. Auf Vorauszahlungen oder Kauttionen fallen keine Zinsen an, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Basierend auf der Kreditwürdigkeit des Kunden, wie A10 sie feststellt, kann A10 ein Kreditlimit festlegen und Produkte, Support oder Funktionen einschränken. Wenn der Kontostand des Kunden das von A10 für den Kunden festgelegte Limit überschreitet, kann A10 die Bereitstellung von Produkten sofort unterbrechen oder aussetzen, bis der ausstehende Saldo des Kunden unter das Kreditlimit gebracht wird. Alle Gebühren, die dem Kunden entstehen, die das Limit des Kunden überschreiten, werden sofort fällig. Wenn der Kunde mehr als ein Konto bei A10 hat, muss der Kunde alle Konten in gutem Zustand halten. Wenn ein Konto überfällig ist oder sein Limit überschreitet oder die Konten des Kunden, wenn sie aggregiert sind,

über seinem Limit liegen, unterliegen alle Konten im Namen des Kunden der Unterbrechung oder Kündigung und allen anderen verfügbaren Inkasso-Rechtsmitteln.

2.8 Einschränkungen des Abrechnungsmodells. Der Kunde erkennt an, dass A10 die Datendurchsatzgeschwindigkeit des Kunden jederzeit reduzieren kann, wenn die Datennutzung des Kunden während eines Abrechnungszyklus und / oder eines in einer Bestellung festgelegten Limits die geltenden Limits überschreitet. Soweit die Nutzung von Produkten über eine Bestellung erfolgt, in der ein Tarifplan angegeben ist, der:

- Gibt ein Limit an (das ein festes Bandbreitenlimit, eine Anzahl von Instanzen, ein Datenvolumen oder ein anderes Nutzungslimit sein kann) ohne Überschreitungsabdeckung; sobald der Kunde sein festgelegtes Limit überschreitet, werden zusätzliche Daten wie im jeweiligen Tarifplan angegeben gelöscht.
- Gibt ein Limit mit Überschreitungsdeckung an, sobald der Kunde sein Limit überschreitet, wird dem Kunden automatisch die Überschreitung in Rechnung gestellt, wie im jeweiligen Tarifplan angegeben; und wenn der Kunde sein festgelegtes Überschreitungsdatenkontingent überschreitet, werden zusätzliche Daten wie im jeweiligen Tarifplan angegeben gelöscht.

2.9 Alle Datenmengen, einschließlich Überschreitungen, müssen in dem Abrechnungszeitraum verwendet werden, in dem das Kontingent bereitgestellt wird. Nicht genutztes Datenvolumen wird nicht auf andere Abrechnungszeiträume übertragen.

3.0 Eingeschränkte Garantie, allgemeine Einschränkungen und Einschränkungen.

Eingeschränkte Garantie.

3.1.1 Kein bössartiger Code. A10 garantiert, dass die Produkte nach bestem Wissen und Gewissen von A10 keinen bössartigen Code enthalten.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Garantie wird A10 das fehlerhafte Produkt ohne zusätzliche Kosten korrigieren. Wie hier verwendet, bezeichnet "bössartiger Code" alle Codes, Programme, Verfahren oder Routinen, die (i) Viren, Malware, Trojaner, Zeitbomben, Würmer oder Ähnliches oder (ii) Computeranweisungen, Schaltkreise oder andere technologische Mittel enthalten, die dazu bestimmt sind, die autorisierte Nutzung der Produkte durch eine Partei oder die Computer und Kommunikationseinrichtungen oder -geräte einer Partei, die auf die Produkte zugreifen, zu stören, zu beschädigen oder zu stören.

3.1.2 Für kostenpflichtige Produkte. In Bezug auf die A10-Software, die von A10 gegen eine Gebühr an den Kunden lizenziert wurde, garantiert A10 dem Kunden, dass die Software innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Lieferdatum in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit ihrer Dokumentation funktioniert.

3.1.3 Kostenlose und 3rd-Party-Produkte. Produkte, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden, werden ohne Mängelgewähr zur Verfügung gestellt und fallen nicht unter diese Garantie, und Geräte, Software und Peripheriegeräte von Drittanbietern fallen nicht unter die Garantie von A10 oder diese EULA. A10 Networks übernimmt keine Haftung in Bezug auf solche kostenlosen Produkte und Produkte von Drittanbietern. Die Garantien von Drittanbietern können von Produkt zu Produkt variieren. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die geltenden Produktdokumentationen und -bedingungen für spezifische Garantie- und Vertragsinformationen zu konsultieren.

3.2 Begrenzungen. Mit Ausnahme des Vorstehenden werden die Produkte "WIE BESEHEN" bereitgestellt. In keinem Fall garantiert A10, dass der Kunde in der Lage sein wird, die Produkte ohne Probleme zu betreiben. A10 garantiert nicht Folgendes: (i) dass die Produkte die Anforderungen des Kunden erfüllen, (ii) dass die Produkte in den Kombinationen funktionieren, die der Kunde für die Ausführung auswählen kann, (iii) dass der Betrieb der Produkte fehlerfrei oder ununterbrochen ist, (iv) Hardware oder Produkte von Drittanbietern; oder (v) dass alle in den Produkten enthaltenen Fehler korrigiert werden. Darüber hinaus garantiert A10 aufgrund der kontinuierlichen Entwicklung neuer Techniken für das Eindringen in und den Angriff auf Netzwerke nicht, dass die Produkte oder Geräte, Systeme oder Netzwerke, auf denen die Produkte verwendet werden, frei von Anfälligkeiten für Eindringlinge oder Angriffe sind. Sie erkennen an, dass bestimmte Produkte oder Komponenten OSS und/oder anderweitig durch Open-Source-Lizenzen abgedeckt sein können und dass keine Garantien in Bezug auf diese Komponenten gegeben werden, außer wie in der entsprechenden OSS-Lizenz angegeben.

3.3 Einschränkungen. Diese Garantie gilt nicht, wenn (a) die Produkte oder andere Geräte, auf denen die Produkte verwendet werden dürfen, geändert wurden, außer von A10 oder seinem autorisierten Vertreter, (b) die Produkte nicht gemäß den Anweisungen von A10 verwendet, installiert, betrieben oder gewartet wurden, (c) das/die Produkt(e) kostenlos oder zum Testen lizenziert ist/sind, Beta-, Evaluierungs-, Test- oder Demonstrationszwecke; oder (d) der Kunde A10 nicht innerhalb von 90 Tagen nach Lieferung der betreffenden Software über Garantiemängel informiert. Diese Garantie gilt auch nicht für (i) temporäre Softwaremodule; (ii) SDK-basierte Software; und (iii) Software oder Dienstleistungen, die von Dritten oder OSS bereitgestellt werden.

3.4 VERZICHTSERKLÄRUNG. DIE IN DIESEM ARTIKEL DARGELEGTE BESCHRÄNKTE GARANTIE ERSETZT ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, ZUSICHERUNGEN UND BEDINGUNGEN, EINSCHLISSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN UND BEDINGUNGEN VON A10, SOWEIT DIES NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG IST, LEHNEN A10, SEINE LIEFERANTEN UND LIZENZGEBER AUSDRÜCKLICH AB, EINSCHLISSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF STILLSCHWEIGENDE GARANTIEN UND BEDINGUNGEN VON

MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, NICHTVERLETZUNG, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, NICHTEINMISCHUNG, GENAUIGKEIT DES INFORMATIONINHALTS ODER AUFGRUND VON GESCHÄFTSVERLAUF, GESETZ, NUTZUNG ODER HANDELSPRAXIS. SOWEIT EINE SOLCHE STILLSCHWEIGENDE BEDINGUNG NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN,

UND/ODER DIE GARANTIE IST AUF DIE AUSDRÜCKLICHE GARANTIEZEIT BESCHRÄNKT, AUF DIE IM ABSCHNITT "BESCHRÄNKTE GARANTIE" OBEN VERWIESEN WIRD. KEINE RATSCHLÄGE ODER INFORMATIONEN, OB MÜNDLICH ODER SCHRIFTLICH, DIE VON A10 ODER ANDERSWO ERHALTEN WERDEN, BEGRÜNDEN EINE GARANTIE ODER BEDINGUNG, DIE NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESER VEREINBARUNG ANGEZEIGT IST. Darüber hinaus übernimmt A10 keine Haftung für das Versäumnis des Kunden, genügend Bandbreite für die Nutzung durch den Kunden oder die der Nutzer zu erwerben. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn die oben genannte ausdrückliche Garantie ihren wesentlichen Zweck nicht erfüllt.

4. Support, Daten und Datenbanken, statistische Daten.

- 4.1 Um den Kunden bei der Isolierung der Ursache eines Problems mit einem Produkt zu unterstützen, kann A10 verlangen, dass der Kunde: (i) A10 den Fernzugriff auf ein Produkt und/oder das System des Kunden gestattet oder (ii) Kundeninformationen oder -daten an A10 sendet. A10 ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Unterstützung zu leisten, es sei denn, A10 und der Kunde schließen eine Supportvereinbarung ab, in der A10 sich verpflichtet, Kundensupport über die Verpflichtungen von A10 aus dieser Vereinbarung hinaus zu leisten. In jedem Fall weist der Kunde A10 an, Informationen über Fehler und Probleme zu verwenden, um seine Produkte und Dienstleistungen zu verbessern und bei der Bereitstellung entsprechender Supportangebote zu helfen, und stimmt einer solchen Verwendung zu. Zu diesen Zwecken können A10-Unternehmen und Subunternehmer Kundendaten (einschließlich der vom Kunden bereitgestellten personenbezogenen Daten) verwenden, soweit dies nach den geltenden Datenschutzgesetzen zulässig ist, und in einem oder mehreren anderen Ländern als dem, in dem sich der Kunde befindet, und der Kunde ermächtigt A10 dazu.
- 4.2 Der Kunde bleibt verantwortlich für: (i) alle Daten und den Inhalt von Datenbanken, Produkten oder Systemen, die der Kunde A10 zur Verfügung stellt, (ii) den Erhalt aller Genehmigungen, Genehmigungen, Lizenzen oder Genehmigungen von jeder anwendbaren Datenquelle, die für die Nutzung und Bereitstellung von Daten an A10 im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten und Support erforderlich oder erforderlich sind; (iii) die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze bei der Erfüllung dieser Vereinbarung; (iv) die Auswahl und Implementierung von Verfahren und Kontrollen in Bezug auf Zugriff, Sicherheit, Verschlüsselung, Verwendung und Übertragung von Daten (einschließlich personenbezogener Daten) und (v) Sicherung und Wiederherstellung von Datenbanken und gespeicherten Daten. Der Kunde wird A10 keinen Zugriff auf personenbezogene Daten senden oder gewähren, sei es in Form von Daten oder in anderer Form, ohne A10 über eine solche Bereitstellung zu informieren, und ist für angemessene Kosten und andere Beträge verantwortlich, die A10 im Zusammenhang mit solchen Informationen, die A10 zur Verfügung gestellt werden, oder dem Verlust oder der Offenlegung solcher Informationen durch A10 entstehen können, einschließlich solcher, die sich aus Ansprüchen Dritter ergeben. Der Kunde stellt außerdem sicher, dass die Kundendaten keine Viren, Malware oder ähnliche Verunreinigungen enthalten.
- 4.3 A10 kann und wird statistische Daten in Bezug auf die Nutzung von Produkten durch den Kunden (einschließlich des Nutzungsniveaus) sammeln, um Produkte zu verbessern und die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden zu messen und sicherzustellen. Solche statistischen Daten können unter anderem Daten über die Menge des Datenverkehrs, die Bandbreitennutzung und die Lebensfähigkeit der Produkte für die Nutzung durch A10 sowie Daten für die Rechnungsstellung an den Kunden, die Bereitstellung von Kundensupport und anderen Dienstleistungen (zusammenfassend als "Nutzungsinformationen" bezeichnet) und die Verfeinerung oder anderweitige Verbesserung der Angebote von A10 umfassen. Der Kunde genehmigt diese Aktivitäten ausdrücklich und wird A10 von allen Ansprüchen, Schäden, Urteilen oder Kosten freistellen, verteidigen und schadlos halten, die sich aus der Verwendung solcher statistischen Daten und Nutzungsinformationen durch A10 in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung ergeben. A10 verwendet angemessene Methoden zur Überwachung und Erfassung statistischer Daten und Nutzungsinformationen, um den Betrieb der Produkte, der zugehörigen Netzwerke und Dienste besser zu optimieren, und kann diese statistischen Daten, Nutzungsinformationen und das Know-how, das sich aus der Bereitstellung der Produkte ergibt, verwenden, um sie und neue oder erweiterte Produkte und Dienstleistungen zu erweitern, zu verbessern und bereitzustellen. A10 steht es frei (während und nach der Laufzeit dieser Vereinbarung), (i) statistische Daten und Nutzungsinformationen zur Verbesserung und Erweiterung der Produkte und für andere Entwicklungs-, Diagnose- und Korrekturzwecke in Verbindung mit den Produkten und anderen Angeboten von A10 zu verwenden und (ii) diese statistischen Daten und Nutzungsinformationen nach Bedarf ausschließlich für die Geschäftszwecke von A10 zu verwenden. Der Kunde gewährt A10 hiermit eine vollständig bezahlte, gebührenfreie, weltweite, übertragbare, unterlizenzierbare, abtretbare, unwiderrufliche und unbefristete Lizenz zur Implementierung, Nutzung, Änderung und kommerziellen Nutzung dieser statistischen Daten und Nutzungsinformationen, vorausgesetzt, dass diese Daten anonymisiert und so aggregiert werden, dass die Identität des Kunden oder eines Benutzers nicht offengelegt werden kann. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung oder einer damit verbundenen Vereinbarung ermächtigt und stimmt der Kunde A10 ferner zu und wird mit A10 zusammenarbeiten, um einen solchen elektronischen Zugriff auf Kundensysteme durch A10 zu erleichtern, soweit dies zum Zwecke der Erhebung statistischer Daten vernünftigerweise erforderlich ist, vorausgesetzt, dass das Vorstehende keine Lizenz zur Bereitstellung oder Offenlegung statistischer Daten an Dritte in roher oder disaggregierter Form darstellt, A10-Kunden einzeln zu identifizieren oder den Kunden als Quelle solcher statistischen Daten, Nutzungsinformationen oder Analyseergebnisse zu identifizieren.

5. Entschädigung und Haftungsbeschränkung.

5.1 Die Entschädigungsverpflichtung von A10.

- 5.1.1 A10 erklärt sich damit einverstanden, alle Ansprüche, Klagen oder Verfahren Dritter (zusammen "Ansprüche") gegen den Kunden zu verteidigen oder nach eigenem Ermessen beizulegen, die gegen den Kunden erhoben werden und in denen behauptet wird, dass die Nutzung der Produkte durch den Kunden oder die Erbringung von Dienstleistungen durch A10 die geistigen Eigentumsrechte Dritter in den USA verletzt oder missbraucht. A10 hat die alleinige Kontrolle über die Verteidigungs- oder Vergleichsverhandlungen, und A10 erklärt sich damit einverstanden, vorbehaltlich der unten dargelegten Beschränkungen jedes rechtskräftige Urteil zu zahlen, das gegen den Kunden aufgrund einer solchen Verletzung

durch ein Produkt in einem solchen von A10 verteidigten Anspruch ergangen ist; vorausgesetzt, dass: (1) A10 unverzüglich schriftlich über einen solchen Anspruch informiert wird und (2) der Kunde bei einer solchen Verteidigung angemessen mit A10 zusammenarbeitet. Ungeachtet des Vorstehenden hat A10 keine Verpflichtung gemäß diesem Abschnitt oder anderweitig in Bezug auf Ansprüche auf Produkte, die von A10 kostenlos bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt werden oder die auf (i) einer Nutzung oder einem Zugriff auf die Produkte beruhen, die nicht in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung stehen; (ii) jede Verwendung der Produkte in Kombination mit anderen Produkten, Geräten, Software oder Daten, die nicht in dieser Vereinbarung vorgesehen sind, wenn eine solche Verletzung ohne eine solche Kombination oder Verwendung nicht stattgefunden hätte; (iii) Hardware, Software oder Dienstleistungen außerhalb von A10 (einschließlich, aber nicht beschränkt auf OSS) oder (iv) Änderungen oder Anpassungen an den Produkten durch eine andere Person als A10, wenn eine solche Verletzung ohne eine solche Änderung oder Anpassung nicht stattgefunden hätte. Wenn dem Kunden die Verwendung des Produkts untersagt wird oder wenn A10 vernünftigerweise davon ausgeht, dass dies untersagt wird, kann A10 nach eigenem Ermessen für den Kunden das Recht erwirken, das Produkt weiterhin zu verwenden oder das Produkt so zu ersetzen oder zu modifizieren, dass es nicht mehr verletzt wird. Wenn A10 keine der vorstehenden Optionen vernünftigerweise zur Verfügung steht, kann jede Partei den Vertrag kündigen, und die alleinige Haftung von A10 besteht zusätzlich zu den Entschädigungsverpflichtungen in diesem Abschnitt darin, (y) die für das betroffene Produkt oder die unbefristete Lizenz gezahlte Gebühr, die über einen Zeitraum von drei (3) Jahren linear abgeschrieben wurde, und/oder (z) alle im Voraus bezahlten Gebühren für eine abonnementbasierte Lizenz zur Nutzung zu erstatten, die nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung erbracht werden.

5.1.2 Einzigiger Rechtsbehelf. Dieser Artikel legt die gesamte Haftung von A10 und den einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelf des Kunden in Bezug auf die angebliche Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter in Bezug auf die Produkte fest.

5.2 Freistellungsverpflichtung des Kunden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, A10 und seine verbundenen Unternehmen sowie ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Nachfolger, Abtretungsempfänger und Vertreter ("A10-Parteien") zu verteidigen, schadlos zu halten und schadlos zu halten von und gegen alle Schäden, Verbindlichkeiten, Bewertungen, Verluste, Kosten und sonstigen Ausgaben (einschließlich angemessener Anwalts- und Rechtskosten), die dieser A10-Partei aus oder im Zusammenhang mit einem Anspruch entstehen, der behauptet, dass der Kunde oder einer seiner Benutzer die vom Kunden bereitgestellten Produkte oder Daten auf andere Weise als in die Einhaltung dieser Vereinbarung oder geltender Gesetze die geistigen Eigentumsrechte Dritter oder von SDK-basierter Software verletzt oder missbraucht hat. Der Kunde hat die alleinige Kontrolle über die Verteidigung, mit der Ausnahme, dass der Kunde einen solchen Anspruch nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der A10-Parteien beilegt, die nicht unangemessen verweigert werden darf. A10 wird den Kunden angemessen über jeden Anspruch informieren, für den es oder eine A10-Partei eine Entschädigung verlangt, mit der Ausnahme, dass das Versäumnis, eine solche Mitteilung zu machen, den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbindet, es sei denn, der Kunde wird durch ein solches Versäumnis wesentlich geschädigt. A10 wird dem Kunden auch seine angemessene Zusammenarbeit bei der Verteidigung gegen jeden Anspruch auf Kosten des Kunden gewähren.

5.3 **DIE GESAMTHAFTUNG VON A10 UND SEINEN LIZENZGEBERN GEGENÜBER DEM KUNDEN AUS ALLEN KLAGEGRÜNDEN UND NACH ALLEN HAFTUNGSTHEORIEN IST AUF DIE BETRÄGE BESCHRÄNKT, DIE DER KUNDE AN A10 FÜR DAS/DIE PRODUKT(E) ZAHLT/HABEN, DAS/DIE DEN ANSPRUCH BEGRÜNDET, ODER, FÜR DEN FALL, DASS A10 DAS/DIE PRODUKT(E) DEM KUNDEN KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLT HAT, DIE GESAMTHAFTUNG VON A10 AUF 500 \$ BESCHRÄNKT. IN KEINEM FALL HAFTET A10 FÜR SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE, EXEMPLARISCHE, STRAF- ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH DATEN-, GESCHÄFTS-, GEWINN- ODER**

AUSFÜHREN) ODER FÜR DIE KOSTEN FÜR DIE BESCHAFFUNG VON ERSATZPRODUKTEN, DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DIESER VEREINBARUNG ODER DER AUSFÜHRUNG ODER LEISTUNG DER PRODUKTE ERGEBEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SICH EINE SOLCHE HAFTUNG AUS EINEM ANSPRUCH ERGIBT, DER AUF EINEM VERTRAG, EINER GARANTIE, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), EINER VERSCHULDENSUNABHÄNGIGEN HAFTUNG ODER ANDERWEITIG BERUHT, UND UNABHÄNGIG DAVON, OB A10 AUF DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN VERLUSTS ODER SCHADENS HINGEWIESEN WURDE ODER NICHT. DIE VORSTEHENDEN BESCHRÄNKUNGEN BLEIBEN BESTEHEN UND GELTEN AUCH DANN, WENN SICH HERAUSSTELLT, DASS EIN IN DIESER VEREINBARUNG FESTGELEGTER BESCHRÄNKTER RECHTSBEHELF SEINEN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT HAT. NICHTS IN DIESER VEREINBARUNG SCHRÄNKT EINE HAFTUNG EIN ODER SCHLIESST SIE AUS, DIE NACH GELTENDEM RECHT NICHT BESCHRÄNKT ODER AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN. DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG GILT KUMULATIV UND NICHT PRO VORFALL.

6. Vertraulichkeit.

6.1 Sorgfaltspflicht. Die empfangende Partei wird das gleiche Maß an Sorgfalt anwenden, das sie zum Schutz der Vertraulichkeit ihrer eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art anwendet (jedoch nicht weniger als angemessene Sorgfalt), um die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu schützen. Die empfangende Partei wird (1) keine vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei für Zwecke außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung verwenden und (2) den Zugriff auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei auf diejenigen ihrer Mitarbeiter und Auftragnehmer und deren verbundene Unternehmen beschränken, die diesen Zugriff für Zwecke benötigen, die mit dieser Vereinbarung vereinbar sind und die Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber der empfangenden Partei unterliegen, sofern die offenlegende Partei nichts anderes schriftlich genehmigt hat. Die vertraulichen Informationen wesentlich weniger schützen als die hierin enthaltenen. Keine der Parteien wird die Bedingungen dieser Vereinbarung oder einer Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergeben, außer an ihre verbundenen Unternehmen, Rechtsberater und Buchhalter, vorausgesetzt, dass eine Partei, die eine solche Offenlegung gegenüber ihrem verbundenen Unternehmen, Rechtsbeistand oder Buchhalter vornimmt, für die Einhaltung dieses

Artikels durch diese verbundenen Unternehmen, Rechtsberater oder Buchhalter verantwortlich bleibt ("**Vertraulichkeit**"). Ungeachtet des Vorstehenden kann A10 die Bedingungen dieser Vereinbarung und jeder anwendbaren Bestellung an einen Subunternehmer, Unterauftragsverarbeiter oder eine andere Stelle, die mit A10 zusammenarbeitet, in dem Umfang offenlegen, der erforderlich ist, damit A10 die Verpflichtungen von A10 gegenüber dem Kunden aus dieser Vereinbarung erfüllen kann, und zwar unter Vertraulichkeitsbedingungen, die im Wesentlichen so schützend sind wie hierin festgelegt.

- 6.2 Erzwungene Offenlegung. Die empfangende Partei kann vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei offenlegen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sofern die empfangende Partei die offenlegende Partei im Voraus über die erzwungene Offenlegung informiert (soweit gesetzlich zulässig) und auf Kosten der offenlegenden Partei angemessene Unterstützung leistet, wenn die offenlegende Partei die Offenlegung anfechten möchte. Wenn die empfangende Partei gesetzlich verpflichtet ist, die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei im Rahmen eines Zivilverfahrens, an dem die offenlegende Partei beteiligt ist, offenzulegen, und die offenlegende Partei die Offenlegung nicht bestreitet, erstattet die offenlegende Partei der empfangenden Partei die angemessenen Kosten für die Einhaltung und Bereitstellung eines sicheren Zugangs zu diesen vertraulichen Informationen.
- 6.3 Unterlassungsanspruch. Es wird davon ausgegangen und vereinbart, dass ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung ein Verstoß einer Partei gegen Artikel 12 der anderen Partei einen irreparablen Schaden zufügen kann, für den die Geltendmachung von Geldschadenersatz unzureichend sein könnte, und dass die andere Partei daher berechtigt ist, einen rechtzeitigen Unterlassungsanspruch zu beantragen, ohne eine Kautions hinterlegen, um die Rechte dieser Partei aus dieser Vereinbarung zusätzlich zu allen gesetzlich verfügbaren Rechtsmitteln zu schützen.

7. Laufzeit und Kündigung.

- 7.1 Laufzeit. Lizenzen, die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährt werden, bleiben für die jeweilige Nutzungsdauer oder Testlaufzeit (die "Laufzeit") in Kraft, sofern sie nicht früher in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung gekündigt werden. Der Kunde kann die Lizenz jederzeit kündigen, indem er alle Kopien der Produkte, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befinden, vernichtet, vorausgesetzt, dass die Kündigung keine Beträge mindert, die A10 im Rahmen einer Bestellung zustehen. Die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährte Lizenz endet automatisch mit oder ohne Benachrichtigung von A10 nach Ablauf der entsprechenden Laufzeit, wenn der Kunde gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt oder den Umfang der hierin gewährten Lizenz überschreitet. Bei Kündigung hat der Kunde nach Wahl von A10 alle Kopien der Software und der Dokumentation, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befinden, entweder unverzüglich zu vernichten oder an A10 zurückzugeben.
- 7.1.1 Kündigung wegen Verstoßes. Im Falle eines wesentlichen Verstoßes einer Partei gegen diese Vereinbarung oder eine Bestellung durch eine der Parteien hat die nicht verletzende Partei das Recht, die betreffende Bestellung oder diese Vereinbarung nach eigenem Ermessen aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn diese Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung der nicht verletzenden Partei, in der der Verstoß detailliert angegeben ist, behoben wurde. A10 kann diese Vereinbarung und/oder das Passwort, das Konto und den Zugriff des Kunden auf die Dienste sofort kündigen, wenn (i) der Kunde die fällige Zahlung nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Mitteilung an A10 über ein solches Versäumnis leistet; oder (ii) der Kunde gegen die Abschnitte 1, 2, 3, 6 oder 8 dieser Vereinbarung verstößt. Wenn A10 einen Auftrag wegen eines wesentlichen Verstoßes des Kunden kündigt, sind alle in diesem Auftrag festgelegten Gebühren sofort fällig und zahlbar.
- 7.1.2 Kündigung wegen Insolvenz. Jede Partei kann diese Vereinbarung nach eigenem Ermessen sofort kündigen, wenn die andere Partei (i) ihre Geschäftstätigkeit im normalen Verlauf einstellt; (ii) zahlungsunfähig oder insolvent wird oder für zahlungsunfähig erklärt wird; (iii) Gegenstand eines Verfahrens im Zusammenhang mit seiner Liquidation oder Insolvenz (ob freiwillig oder unfreiwillig) ist, das nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen abgewiesen wird; oder (iv) eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt.
- 7.2 Wirkung der Kündigung
- 7.2.1 Software. Bei Kündigung oder Ablauf eines Auftrags oder dieses Vertrags erlischt das Recht des Kunden, auf Software und Dokumentation zuzugreifen und diese zu nutzen, die unter diesen Auftrag bzw. diesen Vertrag fallen.
- 7.2.2 Kundendaten. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass A10 nicht verpflichtet ist, Kundendaten aufzubewahren, und dass A10 nach eigenem Ermessen und ohne Benachrichtigung des Kunden Kundendaten nach Beendigung des Vertrags unwiederbringlich löschen und vernichten kann.
- 7.2.3 Dienstleistungen und Software. Das Recht auf Zugang zum Support und die Lizenz für die Software erlischt automatisch mit Beendigung dieser Vereinbarung, der entsprechenden Nutzungsdauer oder der entsprechenden Bestellung aus irgendeinem Grund. Bei einer solchen Kündigung hat der Kunde nach Wahl von A10 alle Kopien der Software und der Dokumentation, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befinden, entweder unverzüglich zu vernichten oder an A10 zurückzugeben.
- 7.3 Federung. A10 behält sich das Recht vor, die Nutzung oder den Zugriff auf den Support durch den Kunden oder die Benutzer vorübergehend auszusetzen oder dauerhaft zu beenden, falls (i) der Kunde oder ein oder mehrere Benutzer gegen die Bedingungen dieser Vereinbarung verstoßen oder von A10 nach alleiniger Feststellung von A10 als Verstoß gegen die Bedingungen dieser Vereinbarung angesehen werden, (ii) den Support in einer Weise nutzt, von der A10 vernünftigerweise annimmt, dass sie haftbar gemacht wird, oder (iii) A10 erhält die Zahlung nicht rechtzeitig vom Kunden oder gegebenenfalls vom Vertriebspartner, der Support

von A10 erworben hat. Der Kunde bleibt auch für die Zahlung der monatlichen Supportgebühr des Kunden verantwortlich, wenn der Support wie hierin zulässig ausgesetzt wird.

7.4 **Überleben.** Die folgenden Bestimmungen gelten auch nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung: Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 13 und 15.

8 Einhaltung von Gesetzen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, in allen wesentlichen Belangen alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarung einzuhalten. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Kunde im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung keine illegalen oder unangemessenen Bestechungsgelder, Schmiergelder, Zahlungen, Geschenke oder Wertgegenstände von Mitarbeitern oder Vertretern von A10 erhalten oder angeboten bekommen hat.

9 Exportverwaltungsgesetz und verwandte Gesetze. Die von A10 im Rahmen des Vertrags gelieferten Produkte und Technologien (im Folgenden als Software und Technologie bezeichnet) unterliegen Exportkontrollen gemäß den Gesetzen und Vorschriften der Vereinigten Staaten und der Gesetze und Vorschriften anderer anwendbarer Länder. Der Kunde ist dafür verantwortlich, sich über alle Gesetze, Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf den Export, den Reexport, die Übertragung, die Umleitung, die Freigabe und/oder den Import der Software und Technologie und aller anderen A10-Artikel (ob materiell oder immateriell, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Waren, Software, Technologie und technische Daten) zu informieren, die der Kunde im Rahmen dieser Vereinbarung erhält oder auf die er zugreifen kann. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, auf seine Kosten alle Aktivitäten und Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen, Vorschriften und Anforderungen durchzuführen. Darüber hinaus versteht und erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Software und Technologie von A10 ohne Genehmigung der Vereinigten Staaten und der lokalen Gesetze und Vorschriften nicht von (i) einem von den Vereinigten Staaten sanktionierten oder mit einem Embargo belegten Land oder an ausländische Staatsangehörige oder Einwohner solcher Länder verwendet oder exportiert oder reexportiert werden darf; oder (ii) jede Person, Organisation, Organisation oder andere Partei, die auf den Listen der abgelehnten Personen oder Organisationen des US-Handelsministeriums, der Liste der speziell benannten Staatsangehörigen oder gesperrten Personen des US-Finanzministeriums oder der Liste der ausgeschlossenen Parteien des US-Außenministeriums in der jeweils veröffentlichten und überarbeiteten Fassung aufgeführt ist; iii) jede Partei, die an der Verbreitung von Kernwaffen, chemischen/biologischen Waffen oder Flugkörpern beteiligt ist; oder (iv) eine Partei zur Verwendung bei der Konstruktion, Entwicklung oder Produktion von Raketensystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen. Der Kunde garantiert und sichert zu, dass es sich nicht um (i) eine Person, Organisation, Organisation oder andere Partei handelt, die auf der Denied Persons or Entity List des US-Handelsministeriums, den Specially Designated Nationals or Blocked Persons Lists des US-Finanzministeriums oder der Debarred Parties List des US-Außenministeriums in der jeweils veröffentlichten und überarbeiteten Fassung aufgeführt ist. A10 behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Zugriff auf oder die Nutzung der Software oder der Dienste für eine der vorgenannten Unternehmen zu verweigern, ohne dass dem Kunden oder einem anderen Dritten eine Haftung oder andere Verpflichtung im Rahmen dieser Vereinbarung entsteht.

10 Identifizierte Komponenten; Zusätzliche Bedingungen. Die Produkte und Geräte können eine oder mehrere Komponenten enthalten oder mit diesen geliefert werden, die Komponenten von Drittanbietern enthalten können, wie von A10 in der Dokumentation, readme.txt Datei, Click-Accept oder an anderer Stelle (z. B. auf www.a10networks.com) (die "identifizierte(n) Komponente(n)") als Gegenstand unterschiedlicher Lizenz- und/oder Vertragsbedingungen, Gewährleistungsausschlüsse, beschränkter Garantien oder anderer Bedingungen (zusammenfassend "Zusätzliche Bedingungen") als die hierin dargelegten. Der Kunde stimmt den geltenden zusätzlichen Bedingungen für alle identifizierten Komponenten zu.

11 Open-Source-Erklärung. Die Software enthält "Open-Source-Software", die gemäß den Open-Source-Software-Lizenzvereinbarungen lizenziert ist, die in den Open-Source-Software-Kommentaren in den entsprechenden Quellcode-Dateien und/oder Datei-Headern angegeben sind, die mit der Software bereitgestellt werden oder anderweitig mit ihr verbunden sind. Weitere Einzelheiten können (falls zutreffend) in der begleitenden Online-Dokumentation oder gegebenenfalls in der Benutzeroberfläche des Produkts angegeben werden. In Bezug auf Open-Source-Software schränkt nichts in dieser Vereinbarung Rechte aus den Bedingungen einer anwendbaren Open-Source-Software-Lizenzvereinbarung ein oder gewährt Rechte, die diese ersetzen.

12 Allgemeines. Ohne Rücksicht auf oder Anwendung von Kollisionsnormen oder -grundsätzen: (a) unterliegt diese Vereinbarung den Gesetzen des Staates Kalifornien und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, ohne Bezugnahme auf dessen Kollisionsnormen; und (b) alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Klagegründe, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder der Nutzung der Produkte durch den Kunden ergeben, werden einzeln, ohne Rückgriff auf irgendeine Form von Sammelklage und ausschließlich von den Staats- oder Bundesgerichten in Santa Clara County, Kalifornien, beigelegt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und der Uniform Computer Information Transactions Act (UCITA) finden keine Anwendung. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Vereinbarung oder die hierunter gewährten Rechte kraft Gesetzes oder anderweitig ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von A10 abzutreten oder zu übertragen, und jeder Versuch des Kunden, dies ohne eine solche Zustimmung zu tun, ist nichtig. A10 kann diese Vereinbarung kraft Gesetzes oder auf andere Weise ohne Zustimmung des Kunden abtreten oder übertragen. Sofern nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt, erfolgt die Ausübung eines ihrer Rechtsmittel im Rahmen dieser Vereinbarung durch eine der Parteien unbeschadet ihrer anderen Rechtsmittel im Rahmen dieser Vereinbarung oder anderweitig. Das Versäumnis einer der Parteien, eine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen, stellt keinen Verzicht auf die zukünftige Durchsetzung dieser oder einer anderen Bestimmung dar. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung für nicht durchsetzbar oder ungültig befunden werden, wird diese Bestimmung im größtmöglichen Umfang durchgesetzt, und die anderen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Diese Vereinbarung und alle Bestellung(en) sind die vollständige und ausschließliche Übereinkunft und Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand und ersetzen alle mündlichen oder schriftlichen Vorschläge, Absprachen oder Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand. Alle in der Bestellung des Kunden oder einem anderen Bestelldokument enthaltenen Bedingungen, die mit den Bedingungen dieser Vereinbarung unvereinbar sind oder diese ergänzen, werden hiermit von A10 abgelehnt und gelten als nichtig. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Vereinbarung und einer Bestellung haben die Bedingungen dieser Vereinbarung Vorrang. Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen haftet keine der Parteien für unzureichende Leistungen, soweit sie durch einen Zustand verursacht wurden, der außerhalb der angemessenen Kontrolle der Partei lag (z. B. Naturkatastrophen, Kriegshandlungen oder Terrorismus, Aufruhr, Arbeitsbedingungen, behördliche Maßnahmen und Internetstörungen). Es gibt keine Drittbegünstigten dieser Vereinbarung. A10 kann Drittanbieter einsetzen, um einige oder alle Verpflichtungen von A10 aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, vorausgesetzt, dass A10 für diese Erfüllung verantwortlich ist. Das Original dieser Vereinbarung ist in englischer Sprache und der Kunde verzichtet auf das Recht, sie in einer anderen Sprache schreiben zu lassen. Jede Verwendung des Plurals in dieser Vereinbarung impliziert auch den Singular und umgekehrt, je nachdem, was angemessen ist.

13 Kunden der US-Regierung. Die Softwareelemente von Produkten und Dokumentation gelten als "kommerzielle Computersoftware" bzw. "kommerzielle Computersoftware-dokumentation" gemäß DFAR-Abschnitt 227.7202 bzw. FAR-Abschnitt 12.212(b). In Übereinstimmung mit FAR 12.211, FAR 12.212 und DoD FAR Supp. 227.7102-1 bis 227.7102-4 und 227.7202-1 bis 227.7202-4 und ungeachtet anderer gegenteiliger FAR- oder anderer Vertragsklauseln in einer Vereinbarung, in die die Vereinbarung aufgenommen werden kann, kann der Kunde Kunden der US-Regierung oder, wenn es sich um eine direkte Vereinbarung handelt, dem Kunden der US-Regierung Folgendes zur Verfügung stellen: die Softwareelemente von Produkten und Dokumentationen nur mit den in der Vereinbarung festgelegten Rechten. Die Verwendung der Softwareelemente von Produkten oder der Dokumentation stellt die Zustimmung der US-Regierung dar, dass es sich bei den Elementen um "technische Daten", "kommerzielle Computersoftware" oder "kommerzielle Computersoftware-dokumentation" handelt, und stellt die Annahme der hierin enthaltenen Rechte und Einschränkungen dar.

14 Allgemeine Hinweise. Alle Mitteilungen oder Genehmigungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich oder zulässig sind, erfolgen schriftlich und werden per E-Mail an die in einer Bestellung angegebenen E-Mail-Adressen, per Übernachtzustellung oder per Einschreiben zugestellt und gelten in jedem Fall als nach Erhalt zugestellt. Alle Mitteilungen oder Genehmigungen werden an die im jeweiligen Bestelldokument oder in der Rechnung angegebenen Adressen oder an eine andere Adresse gesendet, die von einer Partei der anderen gemäß diesem Abschnitt angegeben werden kann. Kopien aller rechtlichen Hinweise sind an A10 unter legal@a10networks.com

15 Markenhinweise. Das A10-Logo, A10 Harmony, A10 Lightning, A10 Networks, A10 Thunder, aCloud, ACOS, AIR, Application Intelligence Report, Affinity, aFleX, aFlow, aGalaxy, aGAPI, aVCS, AX, aXAPI, IDSentrie, IP-to-ID, Secure Application Services, SSL Insight, SSLi, Thunder, Thunder TPS, UASG und vThunder sind Marken oder eingetragene Marken von A10 Networks, Inc. in den USA und anderen Ländern. Alle anderen Marken sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.

Patentschutz. Die Produkte von A10 Networks, einschließlich aller Produkte der A10 Thunder-Serie, sind durch eines oder mehrere der folgenden Patente in der

Vereinigte Staaten: 8977749, 8943577, 8918857, 8914871, 8904512, 8897154, 8868765, 8849938, 8826372, 8813180, 8782751, 8782221, 8595819, 8595791, 8595383, 8584199, 8464333, 8423676, 8387128, 8332925, 8312507, 8291487, 8266235, 8151322, 8079077, 7979585, 7804956, 7716378, 7665138, 7647635, 7627672, 7596695, 7577833, 7552126, 7392241, 7236491, 7139267, 6748084, 6658114, 6535516, 6363075, 6324286, 5931914, 5875185, RE44701, 8392563, 8103770, 7831712, 7606912, 7346695, 7287084, 6970933, 6473802, 6374300. Diese Liste ist nicht vollständig.